

# Antrag auf Mitgliedschaft im Turnverein Huttenheim 1910 e.V.



Hiermit beantrage ich die Aufnahme als Mitglied in den Turnverein Huttenheim 1910 e.V.

Persönliche Angaben des Mitglieds:

Name: \_\_\_\_\_  
Vorname: \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  
Geschlecht:  weiblich  männlich  
Straße/Nr.: \_\_\_\_\_  
PLZ/Ort: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_

Angaben zu Familienmitgliedern, die ebenfalls Mitglied werden oder bereits Mitglied sind:

Vorname: \_\_\_\_\_ Geb.-Datum: \_\_\_\_\_  
2. \_\_\_\_\_ [w] [m]  
3. \_\_\_\_\_ [w] [m]  
4. \_\_\_\_\_ [w] [m]

Jahresbeitrag:

Kind/Jugendlicher (bis 22 Jahre) 25,00 €  
 Erwachsener (ab 23 Jahre) 40,00 €  
 Familien (Kinder/Jgdl.+ max. 2 Erw.) 60,00 €

**Die gültige Vereinssatzung wird anerkannt.**

**Die Informationen zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 und 14 DS-GVO habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en)  
(bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigten)

Mit der Unterschrift erklären sich die Erziehungsberechtigten bereit, die Beitragszahlung zu übernehmen. Diese Schuldübernahme ist bei Einzelmitgliedschaft bis zur Volljährigkeit des Kindes begrenzt. Innerhalb der Familienmitgliedschaft gilt die Schuldübernahme bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres des jugendlichen Mitglieds.

## **SEPA Lastschriftmandat:**

**Name des Zahlungsempfängers:**  
**Gläubiger-Identifikationsnummer:**  
**Mandatsreferenz:**  
**Zahlungsart:**

TV Huttenheim 1910 e.V., 76661 Philippsburg  
DE91ZZZ00000178654  
Mitgliedsnummer  
Wiederkehrende Zahlung (1 x jährlich)

Ich ermächtige den Zahlungsempfänger (TV Huttenheim 1910 e.V.) Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Gleichzeitig weise ich mein/unser Kreditinstitut an, sie vom Zahlungsempfänger auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

**Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

**Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber):** \_\_\_\_\_

**IBAN (22 Stellen):** D E \_\_\_\_\_

**Bankname:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kontoinhaber

Version: 06-2018 download

## Satzung des Turnverein Huttenheim 1910 e.V.

### 01 Name, Sitz Zweck

01.01 Der Verein führt den Namen Turnverein Huttenheim 1910 e.V. und ist im Vereinsregister des AG Philippsburg (Register Nr. 32) eingetragen und hat seinen Sitz in Philippsburg, Stadtteil Huttenheim.

01.02 Der TV Huttenheim bezweckt die Förderung von Turnen und Sport als eines Mittels der sportlichen Freizeitgestaltung. Der Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch Angebote im Freizeit-, Breiten-, Leistungs- und Gesundheitssport. Der Verein unterhält einen geordneten Übungs- und Wettkampfbetrieb.

01.03 Der TV Huttenheim arbeitet auf der Grundlage des Amateurgedankens. Er lehnt Doping als Mittel zur persönlichen Leistungssteigerung im Sport kategorisch ab und verlangt von seinen Mitgliedern eine entsprechende Haltung.

01.04 Der TV Huttenheim lehnt alle Bindungen parteipolitischer, religiöser und rassistischer Art ab und verlangt von seinen Mitgliedern entsprechende Toleranz.

01.05 Der TV Huttenheim ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und weiteren Sportfachverbänden. Er kann Mitglied weiterer Verbände und Organisationen werden, wenn dies dem Satzungszweck dienlich ist.

01.06 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

01.07 Der TV Huttenheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

01.08 Die Mitglieder des Vorstandes (vgl. § 6 der Satzung) können als pauschalen Ersatz neben nachgewiesenen Auslagen maximal den Betrag nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

### 02 Mitgliedschaft

02.01 Als Mitglied aufgenommen werden kann, wer das 1. Lebensjahr vollendet hat.

02.02 Beitrittserklärungen sind schriftlich an die Vorstandtschaft zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

02.03 Mitglieder werden durch die Vorstandtschaft aufgenommen. Die Vorstandtschaft ist befugt, Aufnahmegesuche ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Gegen die Ablehnung steht die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung offen, sofern zehn Mitglieder diese Berufung unterstützen.

02.04 Die Mitglieder haben einen durch die Mitgliederversammlung bestimmten Betrag zu entrichten. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, ebenso bei einem Beitragsrückstand von zwei Jahren

### 03 Vereinsordnung und Struktur

03.01 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und die Vorstandtschaft.

03.02 Sitzungen der Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, in seiner Vertretung vom 2. Vorsitzenden oder 3. Vorsitzenden. Sind alle verhindert, bestimmt die Versammlung einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte.

03.03 Über jede Sitzung führt der Schriftführer ein Protokoll. Ist er verhindert, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

03.04 Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.

03.05 Die Jugendversammlung des Vereins wählt alle zwei Jahre einen Jugendausschuss der die Belange der jugendlichen Mitglieder im Verein vertritt.

03.06 Der Bereich des allgemeinen Sports gliedert sich in Gruppen die von Gruppenleitern und Turnwarten betreut werden.

### 04 Mitgliederversammlung

04.01 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt und wählbar.

04.02 Eine Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung statt.

04.03 Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des 1. Vorstandes, 2. oder 3. Vorstandes bzw. auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

04.04 Der 1. Vorstand ist verpflichtet, die Versammlung innerhalb vier Wochen nach Eingang eines solchen Antrages einzuberufen.

04.05 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes
- Entlastung der Vorstandtschaft und der Kassenprüfer
- Alle zwei Jahre Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Bestätigung der Jugendleiter und der Abteilungsleiter
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfähigkeit über Satzungsangelegenheiten
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und der Vorstandtschaft
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden durch Bekanntmachung mindestens drei Wochen vorher in ortsüblicher Weise einberufen. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, obliegt die Einberufung einem der Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter 05.01 aufgeführt sind.

04.06 Mit der Einberufung soll die Tagesordnung bekanntgegeben werden. Die Mitgliederversammlung kann auch ohne vorherige Bekanntgabe frei beschließen. Nur über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn bei der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

04.07 Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

04.08 Sie entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.

04.09 Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über

- Änderung der Satzung
- Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß dem Vorstand zustehen.

Eine Mehrheit von drei Vierteln ist erforderlich für:

- Änderung des Vereinszweckes
- die Auflösung des Vereins

In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

04.10 Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung.

04.11 Für die Entlastungen und Wahl des Gesamtvorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte,

04.12 Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vorher schriftlich über den 1. Vorsitzenden, 2. oder 3. Vorsitzenden einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.

04.13 Die Ernennung von Ehrenmitgliedern, Richtlinien für Ehrungen sind auf einer gesonderten aufgeführten Ehrenordnung festgehalten.

### 05 Vorstand

05.01 Den Vorstand bilden:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der 3. Vorsitzende
- der Kassier
- der Schriftführer
- gegebenenfalls der Pressewart
- der Jugendleiter, die Jugendleiterin
- die Beisitzer

05.02 Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. Vorsitzende sowie der 2. und 3. Vorsitzende (im Sinne des § 26 BGB). Alle sind für sich allein vertretungsberechtigt.

05.03 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:

- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Ehrungen nach den von der Verwaltung festgelegten Richtlinien
- dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

05.04 Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen. Im Verhinderungsfall wird er vom 2. oder 3. Vorsitzenden vertreten.

05.05 Der Vorstand entscheidet durch offene Abstimmung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

05.06 Der 1. Vorstand und der Kassenwart haben die Befugnis, Ausgaben bis zu 150,00 EUR ohne einen besonderen Beschluss des Vorstandes zu machen, sind aber dem Vorstand bei der nächsten Sitzung berichtspflichtig.

### 06 Kassenführung

06.01 Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich. Der Kassenwart sorgt für die richtige Einziehung der Beiträge.

06.02 Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des Kassenwartes gesondert ab.

06.03 Die Mitgliederversammlung wählt jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sind. Die Kassenprüfer berichten der nächsten Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, nimmt der Turnwart eine Ergänzungswahl vor.

### 07 Jugendausschuss

07.01 Die Aufgaben des Jugendausschusses regelt eine besondere Jugendordnung.

07.02 Dem Jugendausschuss gehören an:

- der Jugendleiter oder die Jugendleiterin als Vorsitzender
- der Jugendleiter oder die Jugendleiterin als Stellvertreter
- die Jugendleiter der Abteilungen
- die im Jugend- und Kinderbereich tätigen Übungsleiter

07.03 Jugendleiter und Jugendleiterin werden alle zwei Jahre von der Jugendversammlung gewählt.

07.04 Die Jugendversammlung besteht aus den minderjährigen Vereinsmitgliedern, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, sowie aus den im Jugend- und Kinderbereich tätigen Übungsleitern.

07.05 Die Jugendversammlung tritt alljährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen.

### 08 Abteilungen

08.01 Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten selbstständig im Rahmen der von Satzung und Vorstandschaft bestimmten Richtlinien und müssen dann der Vorstandschaft Rechenschaft ablegen.

### 09 Haftung

09.01 Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden oder Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Gegenstände und Geldbeträge.

09.02 Für fahrlässige oder mutwillige Beschädigungen von Vereinseigentum ist voller Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für Eigentum der Stadt Philippsburg in der vom Verein benutzten stadteigenen Halle.

09.03 Unfall- und Haftpflichtansprüche über die von der Unfall- oder Haftpflichtversicherung des Badischen Sportbundes bzw. des durch den Verein mit einem Versicherungsunternehmen abgeschlossenen Haftpflichtversicherung hinausgehenden Sätze lehnt der Verein ab.

### 10 Auflösung des Vereins

10.01 Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

10.02 Gleichzeitig sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen.

10.03 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes geht das Vereinsvermögen auf die Stadt Philippsburg über mit der Bestimmung, es treuhänderisch bis zehn Jahre für einen am Ort neu zu gründenden und als gemeinnützig anerkannten Turnverein aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist ist der Treuhänder berechtigt, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige turnerische Zwecke zu verwenden.

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Huttenheim, den 15.07.2010

gez. Eva Wittemann  
1. Vorsitzende

# Pflichtinformationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO

Gemäß Artikel 13 und 14 DS-GVO hat der Verantwortliche einer betroffenen Person, deren Daten er verarbeitet, die in den Artikeln genannten Informationen bereit zu stellen. Dieser Informationspflicht kommen wir mit diesem Merkblatt nach.

## 1. Verantwortlicher im Sinne des Art. 13 Abs. 1 lit. a) DS-GVO ist der

Turnverein Huttenheim 1910 e.V. (im Weiteren: TV Huttenheim)

1. Vorstand: Christian Hautz

Anschrift: Neudorfer Allee 20, 76661 Philippsburg

Tel.: 07256 800320

E-Mail: vorstand1@tv-huttenheim.de

## 2. Zwecke und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten:

Der TV Huttenheim verarbeitet folgende personenbezogene Daten:

- Zum **Zwecke der Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses** werden Name, Vorname, Sportgruppenzugehörigkeit, Familienzugehörigkeit bei Familienmitgliedschaft, bei minderjährigen Mitgliedern auch Name, Vorname und Anschrift der Erziehungsberechtigten), Ehrungen und Auszeichnungen verarbeitet. Hierzu zählen z.B. die Einladung zu Versammlungen und Veranstaltungen, Organisation des Sportbetriebs, Meldung zu Wettkämpfen, Anmeldungen zu Freizeitveranstaltungen. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. lit. b) DS-GVO.
- Zum **Zwecke der Beitragsverwaltung** werden die Bankverbindung und die SEPA-Mandats-Daten verarbeitet. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. lit. b) DS-GVO.
- Zum **Zwecke der Abrechnung der Vergütungen der Übungsleiter und Verwaltungsmitglieder** werden von den Übungsleitern und Verwaltungsmitgliedern Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Bankdaten und Lizenzen verarbeitet. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. lit. b) DS-GVO.
- Zum **Zwecke der Außendarstellung** werden Fotos der Mitglieder/von Veranstaltungen auf der Vereinswebseite [www.tv-huttenheim.de](http://www.tv-huttenheim.de), auf Seiten der Fachverbände veröffentlicht und an lokale und regionale Printmedien übermittelt. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. lit a) DS-GVO.
- Zum **Zwecke der Information und Eigenwerbung** des TV Huttenheim werden vereinsinterne Informationen und Werbung an die E-Mail-Adresse und Postanschrift der Mitglieder versendet. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. lit. f) DS-GVO.

## 3. Empfänger der personenbezogenen Daten

- Die Daten der Bankverbindung nebst SEPA-Mandats-Daten der Mitglieder werden zum Zwecke des Beitragseinzugs an die Sparkasse Karlsruhe weitergeleitet.
- Als Mitglied des Kraichturngaus, des Badischen Turnerbundes und des Badischen Sportbundes Nord ist der Verein verpflichtet, seine Vorstandsmitglieder, Übungsleiter mit Lizenzen und Wettkampfteilnehmer an die Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum und Lizenz. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) wird zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein übermittelt.

- Zur Erlangung der Rückvergütung des Sportbundes für die geleisteten Übungsstunden der lizenzierten Übungsleiter übermittelt der TV Huttenheim einmal jährlich eine Liste an den Badischen Sportbund Nord, die Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Lizenzdaten und Anzahl der geleisteten Übungsstunden enthält.
- Zur Erlangung der städtischen Zuschüsse für die Jugendförderung übermittelt der TV Huttenheim einmal jährlich eine Liste der jugendlichen Mitglieder im Alter von 3 bis 18 Jahren an die Stadtverwaltung Philippsburg, die Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum enthält.
- Im Rahmen der Cloud-Mitgliederverwaltung werden die personenbezogenen Daten unserer Mitglieder bei der Firma Tineon AG, Uferpromenade 5, 88709 Meersburg (S-Verein Software), gespeichert. Es besteht ein Auftragsverarbeitungs-Vertrag.
- Im Rahmen des Angebots zur Erlangung des Deutschen Sportabzeichens werden Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum und die erzielten Leistungen an den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) gemeldet.

#### **4. Speicherdauer**

- Die für die Mitgliederverwaltung notwendigen Daten (insbesondere Eintrittsdatum, Austrittsdatum, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Bankdaten, SEPA-Mandats-Daten, Familienzugehörigkeit bei Familienmitgliedschaft, bei minderjährigen Mitgliedern auch Name, Vorname und Anschrift der Erziehungsberechtigten) werden 2 Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gelöscht.
- Die für die Vergütung der Verwaltungsmitglieder und Übungsleiter notwendigen Daten (Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Lizenz, Spendenbescheinigungen) werden nach 10 Jahren gelöscht (gesetzliche Aufbewahrungsfrist).
- Die für die Beitragsverwaltung notwendigen Daten (Bankverbindung und die SEPA-Mandats-Daten) werden nach 10 Jahren gelöscht.
- Die IP-Adressen, die beim Besuch der Vereinswebseite gespeichert werden, werden nach 30 Tagen gelöscht.
- Im Falle des Widerrufs der Einwilligung werden die Daten unverzüglich gelöscht.

#### **5. Betroffenenrechte**

Dem Vereinsmitglied steht ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO) sowie ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO) oder Löschung (Art. 17 DS-GVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) oder ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) zu.

Das Vereinsmitglied hat das Recht, seine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Dem Vereinsmitglied steht ferner ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu.

Stand der Information: 25.05.2018